

# Völkerstrafgesetzbuch: Ende der Straflosigkeit oder stumpfe Waffe gegen Menschenrechtsverletzer?

Wolfgang Kaleck, RAV-Vorsitzender

Die erste Runde im Strafverfahren gegen US-Verteidigungsminister Rumsfeld u.a. wegen der Beteiligung an den Folterstraftaten im irakischen Gefängnis Abu Ghraib ist vorbei. In ihrer Ausgabe vom 12./13. Februar 2005 meldete die *Süddeutsche Zeitung*: »Kurz vor Konferenz-Beginn (gemeint war die Münchener Sicherheitskonferenz vom 11. bis 13. Februar, WK) hatte überraschend der amerikanische Verteidigungsminister Donald Rumsfeld seine Teilnahme zugesagt. Rumsfeld hatte zunächst erklärt, nicht nach München kommen zu wollen. Als Grund hatte er eine in Deutschland erstattete Anzeige wegen Foltervorwürfen im Irak angeführt. Generalbundesanwalt Kay Nehm hatte jedoch am Donnerstag erklärt, er werde keine Ermittlungen aufnehmen.«

Am 30. November 2004 hatte ich im Namen der US-amerikanischen Bürgerrechtsorganisation *Center for Constitutional Rights* (CCR) und von vier irakischen Folteropfern bei der Bundesanwaltschaft in Karlsruhe unter Bezug auf das bundesdeutsche Völkerstrafgesetzbuch Anzeige erstattet. Einzelheiten sind der nachfolgend dokumentierten Strafanzeige, ebenso wie der zusammenfassenden Kommentierung des Frankfurter Völkerrechtlers Dr. Andreas Fischer-Lescano in diesem Band sowie der entsprechenden RAV-Presseerklärung vom 30. November 2004<sup>1</sup> zu entnehmen. Schon nach Bekanntwerden des Strafverfahrens hatte Donald Rumsfeld selbst bekannt gegeben, dass er Deutschland und damit auch die Sicherheitskonferenz in München nicht besuchen werde, falls auch nur der Anschein strafrechtlicher Ermittlungen gegen ihn bestünde. Laut *Spiegel* haben sich zwar deutsche Regierungsstellen dagegen verwehrt, sich in die Belange der unabhängigen deutschen Justiz einzumischen, gleichzeitig aber der Anzeige keine große Aussicht auf Erfolg beschieden (*Der Spiegel*, 52/2004).

In Belgien hatte der offene Druck der US-Regierung schneller und offensichtlicher Erfolg. Im März 2003 hatte eine in Belgien erstattete Strafanzeige gegen den US-Oberbefehlshaber des Irakfeldzuges, General Tommy Franks, geradezu Panik bei der belgischen Regierung ausgelöst. Ihr war von der US-Regierung mit dem Abzug des NATO-Hauptquartiers aus Brüssel gedroht worden. Daraufhin wurde unter Umgehung von Verfahrensvorschriften und durch eine im Zuge dieses Verfahrens gezielt erfolgte Gesetzesänderung das Verfahren innerhalb von wenigen Tagen niedergeschlagen. Die eher gelassene Reaktion der Bundesregierung auf die Strafanzeige gegen Donald Rumsfeld u.a. ließ daher für einen Moment hoffen, dass die Bundesanwaltschaft sich ernsthaft mit der 170-seitigen Strafanzeige nebst mehreren einhundert Seiten Dokumentation beschäftigen würde.

Der Anzeigenerstattung waren mehrmonatige Beratungen und Vorarbeiten von deutschen und US-Juristen voraus gegangen. Das CCR hatte sich quasi als *Ultima*

1 [http://www.rav.de/StAR\\_291104\\_PE\\_Pressemitteilung%20-%20Anschlusserklaerung%20RAV.htm](http://www.rav.de/StAR_291104_PE_Pressemitteilung%20-%20Anschlusserklaerung%20RAV.htm)

*Ratio* entschlossen, ein Strafverfahren wegen der Folterstraftaten in Abu Ghraib vor einem Internationalen Gerichtshof oder einer nationalen Justizbehörde zu erstatten (siehe den Beitrag der US-Anwälte Michael Ratner und Peter Weiss in diesem Band). Da keine internationale Gerichtsbarkeit für diesen Fall bestand, entschloss sich das CCR, die Strafanzeige in Deutschland zu erstatten.

Der Folterskandal hatte weltweit für große Empörung gesorgt. Auch war durch US-Regierungsstellen festgestellt worden, dass eine nicht nur politische, sondern auch juristisch erhebliche Mitverantwortung höchster US-Stellen vorlag. Doch trotzdem und gerade deswegen zeichnete sich in den USA schnell ab, dass keinerlei Straf- oder Disziplinarverfahren gegen hochrangige US-Militärs oder ihre zivilen Vorgesetzten eingeleitet werden würden. Es sollte der Anschein erweckt werden, dass es sich um vereinzelte Straftaten subalternen US-Soldaten handele. Die der Strafanzeige beigefügten Dokumentationen belegen jedoch das Gegenteil: Seit dem 11. September 2001 löst sich die Bush-Administration zunehmend von internationalen und nationalen verfassungsrechtlichen Garantien, insbesondere derer zum Schutz von Kriegsgefangenen und zum Verbot von Folter.

Für alle Beteiligten war von Anfang klar, dass die Bundesanwaltschaft bei der Ermittlung von Auslandsachverhalten eher zögerlich ist. Schon vor Inkrafttreten des Völkerstrafgesetzbuches zum 30. Juni 2002 galt das Weltrechtsprinzip, zumindest in Fällen von Völkermord und teilweise von Kriegsverbrechen gemäß § 6 StGB. Lediglich in etwa 100 Ermittlungsverfahren gegen bosnische Serben wegen Völkermordes an der bosnisch-muslimischen Bevölkerung wurden im nennenswerten Umfang Ermittlungen durch die Bundesanwaltschaft geführt.

Die Strafanzeige sollte sich daher unter den vielen rechtlich angreifbaren Vorgängen seit Beginn des Irak-Krieges auf einen gut dokumentierten, unstreitigen Sachverhalt beschränken, dessen rechtliche Beurteilung zumindest unter seriösen Juristen praktisch unstreitig ist und der zudem weltweit bekannt ist sowie moralisch und politisch verurteilt wird.

Die Strafanzeige gegen Donald Rumsfeld u.a. erfuhr zumindest in Deutschland und Europa ein relativ erstaunliches publizistisches Echo (Eine Auswahl der Artikel findet sich unter [www.rav.de](http://www.rav.de)). Alle größeren Printmedien berichteten über den Fall. Innerhalb kurzer Zeit erfuhr die Strafanzeige weitere Unterstützung. Nicht nur unsere Organisation, der RAV, schloss sich der Strafanzeige an. Auch große Menschenrechtsorganisationen wie die kanadischen *Lawyers against the War* und die *Fédération internationale des ligues des droits de l'Homme* (FIDH) als Dachorganisation von 141 Teilorganisationen mit Sitz in Paris unterstützen die Anzeige.

Die vereinzelt zu vernehmende Kritik an der Strafanzeige bezog sich auf die Tatsache, dass der Sachverhalt ausgerechnet deutschen Strafverfolgungsbehörden zur Überprüfung präsentiert wurde. Dass Deutschland Weltgericht spielen sollte, wurde als juristisch oder politisch verfehlt bezeichnet. Die jeweiligen Kommentatoren ließen dabei jedoch jegliche Kenntnis des Weltrechtsprinzip nach dem Völkerstrafgesetzbuch und dem zu Grunde liegenden Gesetzgebungsverfahren und der Gesetzesmaterialien vermissen. Bis zum Redaktionsschluss der vorliegenden Dokumentation wurde die Tatsachendarstellung, nämlich die Vorgeschichte der Vorfälle, die zahlreichen Menschenrechtsverletzungen durch US-Militärs und CIA sowie die Folterungen und Miss-

handlungen in mindestens 44 Fällen in Abu Ghraib ebenso wenig in Frage gestellt wie die rechtlichen und tatsächlichen Darlegungen zu den zehn Beschuldigten nach den Prinzipien der Vorgesetztenverantwortlichkeit.

Umso dürftiger fällt demgegenüber die Begründung der Bundesanwaltschaft vom 10. Februar 2005 für die Nichtaufnahme von Ermittlungen aus. »Für ein Tätigwerden deutscher Ermittlungsbehörden« sei »in Ansehung des Grundsatzes der Subsidiarität kein Raum«. Zwar gelte das Weltrechtsprinzip (§ 1 VStGB). Dieses legitimiere »jedoch nicht ohne weiteres eine uneingeschränkte Strafverfolgung«. Der Internationale Strafgerichtshof dürfe ebenso wie die Justiz eines Drittstaates »nur tätig werden, wenn die zunächst zur Aburteilung berufenen Nationalstaaten ‚unwilling or unable‘ zur Strafverfolgung sind«. Die Straftaten würden anderweitig verfolgt, denn »der Begriff der Verfolgung der Tat ist auf den Gesamtkomplex und nicht auf den einzelnen Tatverdächtigen und seinen speziellen Tatbeitrag bezogen auszulegen«. Es bestünden »keine Anhaltspunkte, dass die Behörden und Gerichte der Vereinigten Staaten von Amerika wegen der in der Straftaten geschilderten Übergriffe von strafrechtlichen Maßnahmen Abstand genommen hätten oder Abstand nehmen würden«.

Die Bundesanwaltschaft ignorierte damit vollkommen das wenige Tage vor Verfahrenseinstellung überreichte Rechtsgutachten des angesehenen US-Juristen Prof. Scott Horton.<sup>2</sup> Er führt aus, warum in naher Zukunft in den USA weder mit unabhängigen und umfassenden Untersuchung der Vorfälle in Abu Ghraib noch mit Verfahren gegen verantwortliche hochrangige US-Militärs und Zivile zu rechnen ist, da die für die Taten Verantwortlichen die Untersuchungen sowie die Strafverfolgungsbehörden kontrollieren. Vielmehr sei es Ziel der derzeitigen Verfahren gegen unmittelbar beteiligte subalterne Soldaten, die Kommandeure von jeglicher Schuld weiß zu waschen.

Die Anzeigenerstatter werden gegen die Nichtaufnahme der Ermittlungen Gegenvorstellung bei der Bundesanwaltschaft sowie – auch dies ist ein Präzedenzfall – Antrag auf gerichtliche Entscheidung beim Oberlandesgericht Karlsruhe einlegen. Auf größeren internationalen Konferenzen in Brüssel im März 2005 sowie Belfast im Mai 2005 sollen die Strafanzeige und die ihr zu Grunde liegenden Gedanken, nämlich der Verrechtlichung internationaler Beziehungen, von Rechts- und Politikwissenschaftlern diskutiert werden. Der RAV selbst plant eine Konferenz für Mai 2005. Das Strafverfahren gegen Donald Rumsfeld u.a. wird daher in mindestens eine weitere Runde gehen, sei es in Deutschland oder an einem anderen Ort. Der juristische und politische Kampf gegen im Namen vermeintlich guter Ziele fortlaufend begangene Folter und gegen die im Namen der Terrorismusbekämpfung begangenen Kriegsverbrechen wird unabhängig davon von einem internationalen Netzwerk von Anwalts- und Menschenrechtsorganisationen geführt, zu denen sich der RAV aus Tradition und Überzeugung ebenfalls zählt.

Da die Strafsache gegen Donald Rumsfeld u.a. mithin auch in den folgenden Monaten noch Gegenstand juristischer und politischer Debatten sein wird, haben sich der RAV und die Holtfort-Stiftung entschlossen, die Strafanzeige in überarbeiteter Fassung nebst einigen vertiefenden Texten zu dokumentieren.

2 [http://www.rav.de/StAR\\_290205\\_Horton.htm](http://www.rav.de/StAR_290205_Horton.htm)